

Einbürgerung



Entwicklungen im Bereich der Einbürgerungen

Voraussetzungen für eine Einbürgerung

Seit 2007 hat es keine wesentlichen rechtlichen Änderungen im Bereich der Einbürgerung gegeben.

Wesentliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung (nach § 10 StAG) sind:

- ein seit mindestens acht Jahren rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet
- Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis
- der Lebensunterhalt muss ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen bestritten werden
- die Bereitschaft, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben
- keine Verurteilung zu einer Strafe von mehr als 90 Tagessätzen oder drei Monaten auf Bewährung; bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen sind diese zusammen zu zählen
- Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Schulzeugnisse oder das Zertifikat Deutsch
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest).

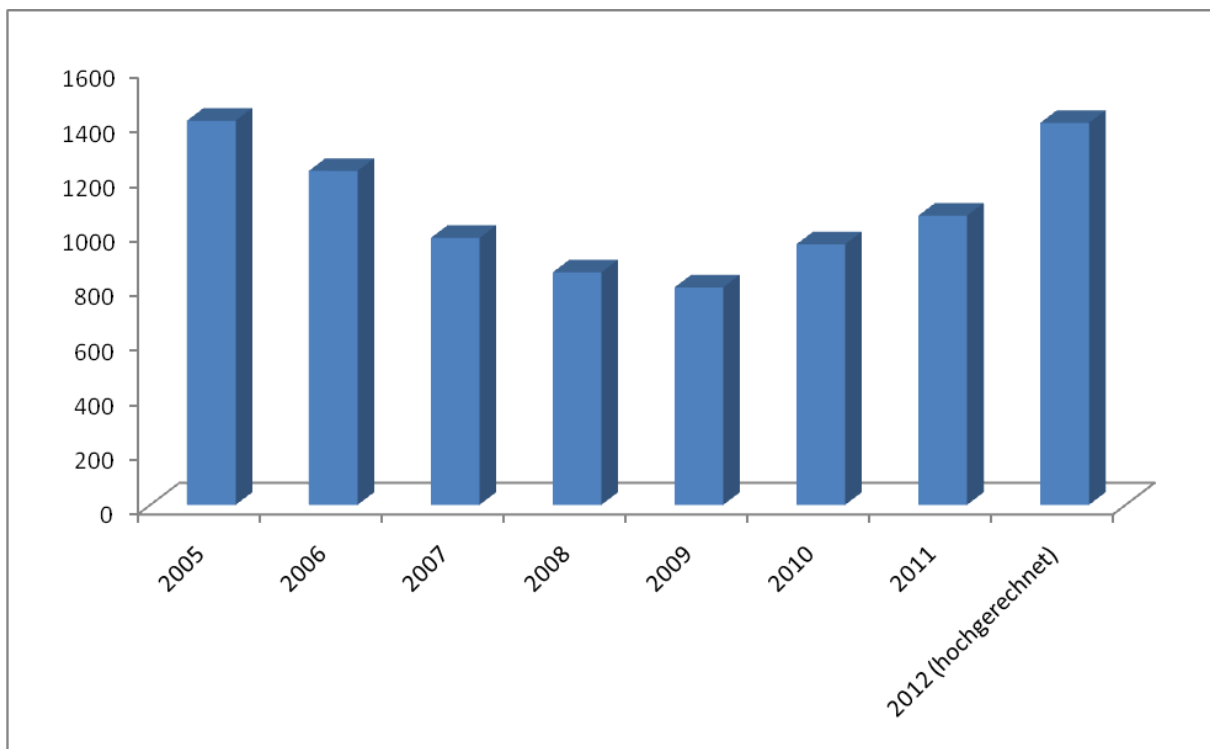
Besonderheiten:

- Nach erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs wird die Aufenthaltszeit auf sieben Jahre verkürzt.
- Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Anforderung des Zertifikats Deutsch übersteigen, kann die Aufenthaltszeit auf sechs Jahre verkürzt werden.
- Von den Kenntnissen der deutschen Sprache wird abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.

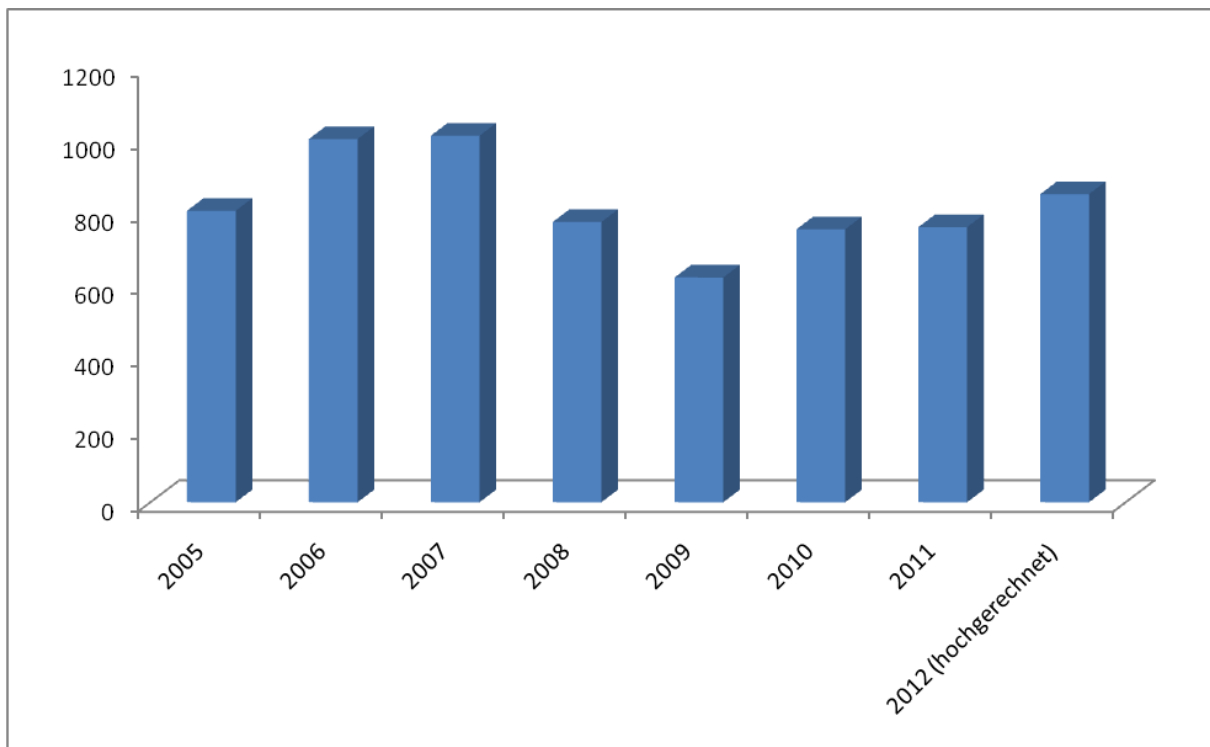
Bei der Einbürgerung von **Ehegatten oder Lebenspartnern Deutscher** (nach § 9 StAG) wird die erforderliche Aufenthaltszeit auf drei Jahre verkürzt. Die sonstigen, oben genannten, Einbürgerungsvoraussetzungen sind jedoch zu erfüllen. Zu beachten ist auch, dass der Lebensunterhalt nachhaltig ohne den Bezug von Sozialleistungen sichergestellt ist. Selbst ein Anspruch auf Sozialleistungen steht einer Einbürgerung in diesem Fall entgegen.

Entwicklung der Einbürgerungen in Zahlen

Die Zahl der Einbürgerungsanträge und die daraus resultierende Zahl der Einbürgerungen ist für den Zuständigkeitsbereich der Einbürgerungsbehörde Wuppertal seit 2009 wieder stetig angestiegen, nachdem die Zahl der Anträge und der Einbürgerungen von 2005 (1408 Anträge und 804 Einbürgerungen) auf den bisherigen Tiefstand im Jahr 2009 (797 Anträge und 620 Einbürgerungen) gefallen war.



Entwicklung der Einbürgerungsanträge – mit Prognose für das laufende Jahr



Entwicklung der Einbürgerungen – mit Prognose für das laufende Jahr

Ursache für den Rückgang der Einbürgerungsanträge und der Einbürgerungen waren verwaltungsgerichtliche Entscheidungen und insbesondere die Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen im Jahr 2007.

In diesem Zusammenhang sind die Einführung des Sprachzertifikats B1 und des sogenannten Einbürgerungstest zu nennen. Ebenfalls der Umstand, dass Einbürgerungsbewerber unter 23 Jahren den Nachweis über die Sicherstellung des Lebensunterhalts führen müssen.

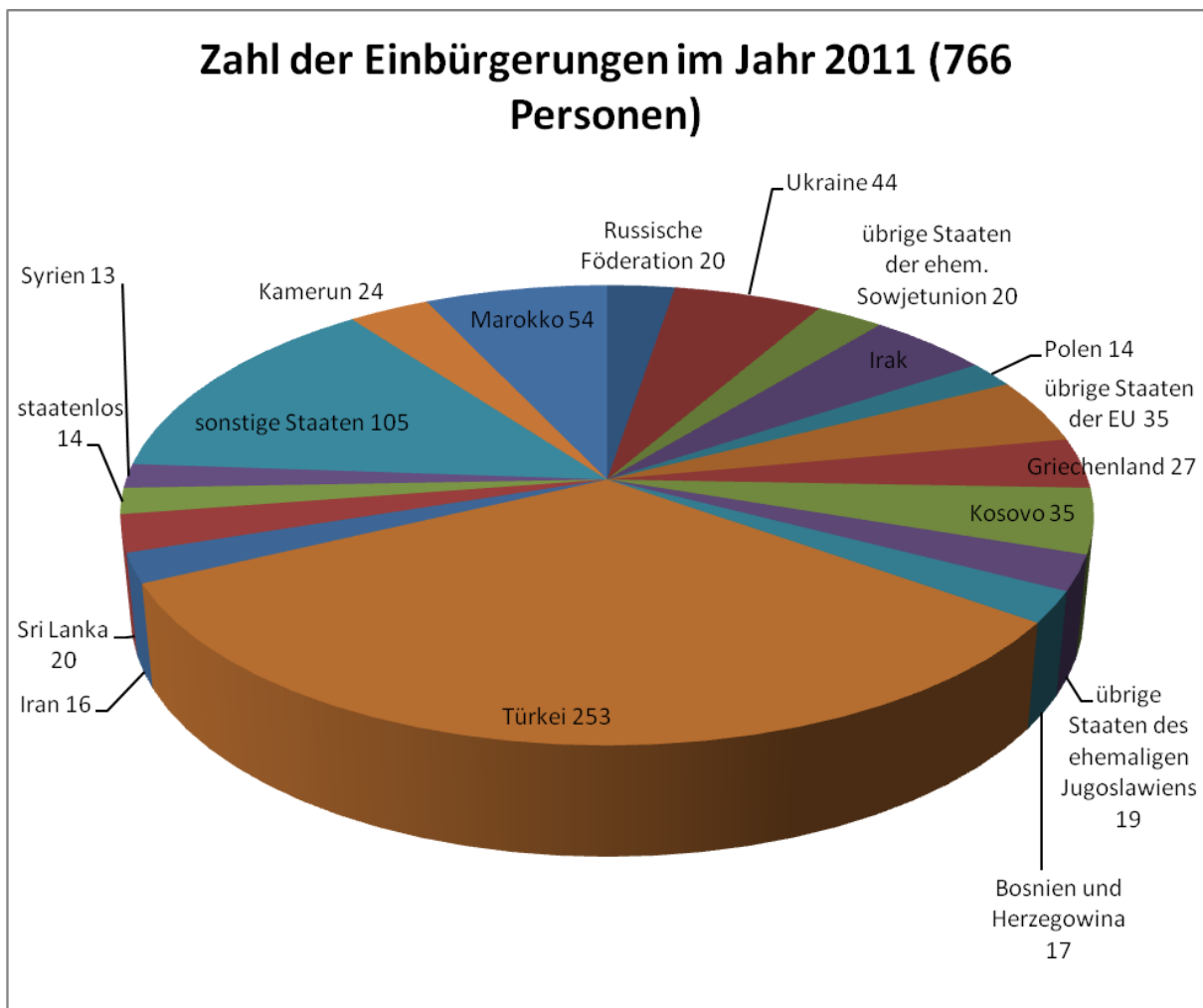
Aber auch die Änderungen bei Straffreiheit dürfen nicht unerwähnt bleiben. Bis 2007 konnten Einbürgerungsbewerber selbst bei Verurteilungen bis zu sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen noch eingebürgert werden. Seit 2007 ist eine Einbürgerung bei einer Verurteilung von mehr als 90 Tagessätzen oder zu mehr als drei Monaten ausgeschlossen. Erschwerend kommt hinzu, dass alle im Strafregisterauszug aufgeführten Verurteilungen zusammengezählt werden. Zusätzlich wurde der Ermessensspielraum der Einbürgerungsbehörde bei der Nicht-Berücksichtigung von Verurteilungen nahezu abgeschafft.

Von Bedeutung war auch die Änderung, dass sog. jüdische Kontingentflüchtlinge nicht mehr unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden können, sondern dieser Personenkreis nunmehr auch auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten muss.

Mittlerweile sind die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen offensichtlich akzeptiert worden, denn die Zahl der Einbürgerungsanträge ist seit dem Jahr 2011 stark angestiegen.

Allein im Jahr 2012 (bis zum 31.07.2012) haben 832 Personen einen Antrag auf Einbürgerung gestellt.

Die aktuelle nationale Zusammensetzung der eingebürgerten Menschen ist an Hand der nachfolgenden Grafik für das Jahr 2011 erkennbar:



Ablehnungen von Einbürgerungsanträgen

Seit dem 01.01.2010 sind in Wuppertal 2847 Anträge auf Einbürgerung eingegangen (bis zum 31.07.2012).

Davon wurden insgesamt 35 Anträge abgelehnt, das entspricht einem prozentualen Anteil von 1,23 %.

Die einzelnen Ablehnungen teilen sich wie folgt auf:

- wegen fehlender **Sprachkenntnisse** wurden 6 Anträge abgelehnt; das entspricht einem prozentualen Anteil von 0,21 %;
- wegen des **Bezugs von Sozialleistungen** wurden 11 Anträge abgelehnt, das entspricht einem prozentualen Anteil von 0,39 %;
- wegen fehlender **sonstiger Voraussetzungen** (Straffreiheit, Entlassungsbemühungen, Aufenthaltszeiten) wurden 18 Anträge abgelehnt; das entspricht einem prozentualen Anteil von 0,63 %.

Der Grund für den sehr geringen Anteil der Ablehnungen ist darin zu sehen, dass die Verfahren der Antragsteller, die die Voraussetzungen für eine Einbürgerung zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht erfüllen, ausgesetzt und nicht abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Antragsteller die Voraussetzungen in naher Zukunft erfüllen werden.

Weiterhin wird selbst in den Fällen, in denen die Einbürgerungsbewerber die Voraussetzungen für eine Einbürgerung in absehbarer Zeit nicht erfüllen – z. B. wegen fehlender Aufenthaltszeiten oder langer Tilgungszeiten bei begangenen Straftaten – den Antragstellern eine Antragsrücknahme nahe gelegt, um die zu erhebenden Bearbeitungsgebühren für die Antragsteller so niedrig wie möglich zu halten.